

Stadt Schwerte: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 192 „Im Westfelde“

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

14.04.2020

Inhalt

1. Eine Bürgerin, Schreiben vom 14.10.2019	1
2. Ein*e Bürger*in, Schreiben vom 16.10.2019	2
3. Eine Bürgerin, Schreiben vom 19.10.2019	3

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>1. Eine Bürgerin, Schreiben vom 14.10.2019</p>		
<p>Im Rahmen der städtebaulichen Entwürfe zum Bebauungsplanverfahren 192, "Im Westfelde", wird beabsichtigt, das Neubaugebiet über einen Erschließungsstich vom Süden über die Dorfstraße zu erschließen. Sollte dieser Plan verwirklicht werden, ist eine Zufahrt auf den hinteren Teil meines Grundstücks (Dorfstr. 28) von der Straße aus nicht mehr möglich.</p> <p>Historisch befand sich an dieser Grundstücksseite ein Weg, was auch die Geometrie der heutigen Flurstücksgrenze im Westen erklärt. Bisher war es möglich, den hinteren Teil meines Grundstücks vom angrenzenden Feld aus zu erreichen. Durch die geplante unmittelbare Bebauung meines Grundstücks im Norden und durch die Anlage eines permanenten Grünstreifens im Westen mit teilweiser Ausweisung als Parkflächen kann der hintere Teil meines Grundstücks dann nicht mehr angefahren werden.</p> <p>Das verursacht erhebliche Probleme: So kommen z.B. bei Fällung der dort seit über 30 Jahren stehenden Bäume erhebliche und zur Zeit noch nicht genau abschätzbare Kosten auf mich zu, weil die</p>	<p>Das Grundstück Dorfstraße 28 ist – wie auch die östlich anschließenden Wohngrundstücke auf der Nordseite der Dorfstraße – über die öffentliche Verkehrsfläche der Dorfstraße vollumfänglich erschlossen. Es bestehen weder grundbuchlich eingetragene Wegerechte für eine rückwärtige Erschließung, noch sind in der Örtlichkeit befahrbare Wege auf den Nachbargrundstücken (Flurstücke 8 und 970) vorhanden. Die Flächen werden insgesamt ackerbaulich genutzt.</p> <p>Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche zwischen der geplanten Erschließungsstraße und dem Flurstück 9 (Dorfstraße 28) im Bebauungsplan wird eine Zugänglichkeit des Flurstückes 9 auch von der geplanten inneren Erschließungsstraße aus bei Bedarf ermöglicht.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt</p>

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Stämme und der Grünschnitt nicht mehr von meinem Grundstück abtransportiert werden können. Mein Flurstück wird im hinteren Teil über Nacht zu einem "gefangenen Grundstück", was eine erhebliche Wertminderung darstellt.</p> <p>Deshalb ist es erforderlich, im Grundbuch zu dem im Westen angrenzenden Flurstück als dienendes Flurstück zumindest eine Reallast einzutragen, die das uneingeschränkte, kostenfreie Wegerecht zum hinteren Teil meines Grundstücks zum Inhalt hat.</p> <p>Aus diesem Grund lege ich vorsorglich Widerspruch gegen den Bebauungsplan ein. Zu weiteren konstruktiven Gesprächen bin ich bereit.</p>		
<p>2. Ein*e Bürger*in, Schreiben vom 16.10.2019</p>		
<p>Im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am Vorwurf des Bebauungsplan Nr. 192 „Im Westfelde“ bitten wir als Eigentümer des Flurstücks 968 um Berücksichtigung der Erschließung unseres Grundstücks über die im Planungsentwurf enthaltene Straße, die nach Fertigstellung öffentlichen Straße werden soll (nördlicher Bereich, parallel zur Bahnlinie).</p> <p>Abweichend zur vorgesehenen Planung (WA 1, Doppelhaus) möchten wir das Grundstück mit einem freistehenden Haus bebauen. Die vorgesehenen</p>	<p>Bei diesem Bebauungsplanverfahren handelt es sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan. Nach §1 Abs. 5 BauGB soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung angestrebt werden. Hiermit wird dem Grundsatz Rechnung getragen und versucht, Splitterparzellen zu verhindern. Daher werden die genannten Flurstücke mit in den Bebauungsplan einbezogen.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Bebauungsgrenzen müssten angepasst werden (parallel zu Grundstücksgrenzen der Flurstücke 884, 873 und 874, siehe Anlage).</p> <p>Zusätzlich benötigen wir im nördlichen Grundstücksbereich des Flurstücks 968 (parallel zur Bahn) eine Sondernutzungsfläche für Garage und Stellplatz (siehe Anlage).</p> <p>Bei Bebauung wird das Flurstück 968 geteilt (siehe rote Linie). Anlage: Vorschlag zum Vorentwurf des Bebauungsplans</p>	<p>Im östlichen Planbereich wird das Flurstück 968 durch die westlich angrenzende öffentliche Verkehrsfläche erschlossen.</p> <p>Die Bebauungsgrenzen im östlichen Planbereich verlaufen parallel zu den Grundstücksgrenzen der Flurstücke 884, 873 und 874.</p> <p>Parallel zur Bahnlinie wird ergänzende eine Fläche für Stellplätze und Garagen festgesetzt.</p>	
<p>3. Eine Bürgerin, Schreiben vom 19.10.2019</p>		
<p>Ich beziehe mich auf meinen Widerspruch vom 14. Oktober, den ich Ihnen per email habe zukommen lassen.</p> <p>In der Zwischenzeit liegt mir eine neuere Version des beabsichtigten Bebauungsplans "Westenfelde" vor, der so in den "Ruhrnachrichten" veröffentlicht wurde. Dieser Plan unterscheidet sich in mehreren</p>	<p>Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche zwischen der geplanten Erschließungsstraße und dem Flurstück 9 (Dorfstraße 28) im Bebauungsplan wird eine Zugänglichkeit des Flurstückes 9 auch von der geplanten inneren Erschließungsstraße aus bei Bedarf ermöglicht.</p>	<p>Der Anregung (Wegfall der Parkplatzreihe) wird gefolgt.</p>

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Punkten von der Version desselben Bebauungsplans, der bei der mündlichen Anhörung diskutiert wurde. Die in der vorigen Version des Bebauungsplanentwurfs als Grünstreifen ausgewiesene Fläche ist dort nunmehr als Fläche für einzelne Parkplätze ausgewiesen.</p> <p>In meiner email habe ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Zufahrt zum hinteren Teil meines Grundstücks nicht mehr möglich wäre. Bei Nutzung als Parkplatzflächen würde dieser Zustand im wahrsten Sinne des Wortes zementiert.</p> <p>Es ergeben sich jedoch auch weitere Probleme: Die Pflege der Böschung und der ökologisch einmaligen Weißdornhecke wäre nicht mehr möglich. Die Anlage von Parkplätzen bis unmittelbar an die Grenze mit möglicher Begradigung der Böschung könnte Bodenerosion begünstigen.</p> <p>Wie in der Skizze eindeutig zu erkennen ist, befinden sich an der Grundstücksgrenze hohe Bäume, für deren Stabilität auf lange Sicht nicht garantiert werden kann. Es ergibt sich dadurch eine mögliche Gefahr für Leib und Leben der Nutzer der Parkplätze. Für mich als Grundstückseigentümer ergibt sich ein erhebliches Haftungsrisiko und somit eine weitere Wertminderung, für die ich die Planungsbehörde ggf. schadenersatzpflichtig machen müsste. Selbst wenn die Bäume entfernt würden, was einen erheblichen ökologischen Eingriff darstellen würde. Die</p>	<p>Der im Vorentwurf des Bebauungsplanes enthaltene Längsparkstreifen wurde zugunsten der Festsetzung einer privaten Grünfläche aufgegeben.</p>	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>gefällten Bäume könnten gar nicht oder nur unter enormen Kosten entfernt werden. Diese Kosten wären ausschließlich durch die geplante Bebauung bedingt und müssten von der Stadt oder durch den Eigentümer des benachbarten Grundstücks getragen werden. Durch diese Gefahrenlage würde der Wert meines Grundstücks erheblich gemindert, so dass insofern Schadenersatzpflicht eintreten würde.</p> <p>Dieser Planungsentwurf kann als fahrlässig bezeichnet werden, und ich erhebe dagegen Widerspruch.</p> <p>Bitte bestätigen Sie kurz den Empfang dieser email und des fristgerecht eingegangenen Widerspruchs.</p>		

Stadt Schwerte: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 192 „Im Westfelde“

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

14.04.2020

Inhalt

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB1

1. GASCADE Gastransport GmbH, Schreiben vom 24.10.20191

2. Amprion GmbH, Schreiben vom 29.10.20192

3. Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser), Schreiben vom 28.10.2019.....2

4. Stadtwerke Schwerte GmbH (Strom), Schreiben vom 28.10.20192

5. Stadt Schwerte, Feuerwehr, Schreiben vom 31.10.2019.....3

6. LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 21.11.20194

7. PLEdoc GmbH, Netzauskunft, Schreiben vom 13.11.2019.....6

8. Stadtentwässerung Schwerte GmbH, Schreiben vom 29.11.20198

9. Straßen.NRW, Schreiben vom 17.12.2019.....11

10. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Ruhr-Lippe, Schreiben vom 25.11.201912

11. Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 02.12.2019.....13

12. Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, 05.12.201914

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>1. GASCADE Gastransport GmbH, Schreiben vom 24.10.2019</p>		
<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt keine Ausweisung bzw. Festsetzung von externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs. Das verbleibende Ausgleichsdefizit und die in diesem Zusammenhang ermittelten Ökopunkte werden vom Vorhabenträger über ein beim Kreis Unna geführtes Öko-Konto verrechnet.</p> <p>Dieser Hinweis wird berücksichtigt. Gemäß § 4 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, um Stellungnahme gebeten.	
2. Amprion GmbH, Schreiben vom 29.10.2019		
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
3. Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser), Schreiben vom 28.10.2019		
Aus Sicht der Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser) gibt es keine Einwände oder Anregungen im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 192 "Im Westfelde".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
4. Stadtwerke Schwerte GmbH (Strom), Schreiben vom 28.10.2019		
<p>Aus Sicht der Stadtwerke Schwerte GmbH (Strom) gibt es keine Einwände im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 192 "Im Westfelde".</p> <p>Als Anmerkung, die 30 kV Leitung die durch das geplante Baugebiet führt, wird nicht durch die Stadtwerke Schwerte GmbH betrieben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5. Stadt Schwerte, Feuerwehr, Schreiben vom 31.10.2019		
<p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die geplante Bebauung, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden: Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Auf das Arbeitsblatt W 405 (Technische Regel "Arbeitsblatt W 405" des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) sowie das Arbeitsblatt W 331 wird hingewiesen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 600 l/ für mindestens 2 Stunden nachzuweisen.</p> <p>- Die Erforderlichkeit einer Feuerwehrezufahrt gemäß § 5 BauO NRW richtet sich nach der Gebäudehöhe (Aufenthaltsräume > 7 m über Oberkante Gelände) und der Entfernung des am weitesten von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernten Gebäudeteils (> 50 m).</p> <p>Die Zugänglichkeit zu Objekten ist grundsätzlich sicherzustellen. Augenscheinlich sind die dargestellten Flächen und Zuwegungen auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr hinreichend bemessen. Die</p>	<p>Die Stellungnahme zum Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung vor Baubeginn wird an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse und zur Begrenzung der Traufhöhe für Gebäude mit Satteldach über der festgesetzten Höhenlage befinden sich keine Aufenthaltsräume > 7 m über Oberkante Gelände. Bezogen auf die beiden privaten Erschließungsstiche ohne Wendehammer kann die vorhandene Entfernung des von der öffentlichen Verkehrsfläche am weitesten entfernten Gebäudes um wenige Meter > 50 m als geringfügig eingestuft werden.</p>	Kenntnisnahme und Beachtung

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Schleppkurven und Radien sind im Rahmen der weiteren Planung der Feuerwehr zur Verifizierung noch vorzulegen.</p> <p>- Ferner ist vor Baubeginn die Straßenbeschilderung vorzunehmen, damit im Schadenfall ein schnelles Auffinden der Einsatzstelle auch schon während der Bauphase für Feuerwehr und Rettungsdienst möglich ist.</p> <p>Die Formulierung weiterer Anforderungen behält sich die Brandschutzdienststelle im Falle einer Beteiligung im Rahmen zukünftiger Baugenehmigungsverfahren vor.</p>	<p>Eine entsprechende Abstimmung hat mit der Feuerwehr Schwerte stattgefunden. Die Schleppkurven und Radien der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße sind im Bebauungsplanentwurf eingetragen. Die Stellungnahme zur Straßenbeschilderung vor Baubeginn wird an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>6. LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 21.11.2019</p>		
<p>Das Plangebiet liegt siedlungsgünstig nahe von Bachläufen -bei Gewässern handelt es sich generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte, in deren Umgebung bevorzugt gesiedelt wurde. Innerhalb der Planungsfläche ist uns bereits eine mesolithische Lesefundstelle bekannt. Nördlich und südwestlich der Planungsfläche wurden allgemein steinzeitliche, paläolithische, mesolithische sowie neolithische Funde aufgelesen (vgl. beigegebene Kartierung). Die steinzeitlichen und neolithischen Funde lassen das Vorhandensein eines Siedlungsplatzes vermuten, der sich durchaus bis in den Planbereich hinein ausdehnen kann. Steinzeitliche/neolithische Sied-</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt</p>

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>lungsplätze haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. In ihrer Nähe liegen häufig zugehörige Bestattungsplätze. Es ist also durchaus damit zu rechnen, dass innerhalb des Plangebietes Bodendenkmalsubstanz erhalten ist.</p> <p>Im ungünstigsten Fall könnte es während der Bau- phase zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Denn nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu aufschiebenden Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden. Die weitere Untersuchung ginge dann zu Lasten des Vorhabenträgers, ist doch das Verursacherprinzip im DSchG NW fest verankert.</p> <p>Um dies zu verhindern schlagen wir folgendes Vorgehen vor:</p> <p>Das Plangebiet kann durch wenige Baggerschnitte auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern überprüft werden. Diese Maßnahme könnte durch Mitarbeiter unseres Hauses durchgeführt werden,</p>		

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>wenn der Vorhabenträger einen Bagger mit Baggerfahrer zur Verfügung stellen würde. Der Bagger müsste für die geplante Untersuchung mit einer mind. 2 m breiten Böschungsschaufel ausgestattet sein.</p> <p>Durch dieses Vorgehen ließe sich bereits frühzeitig Planungssicherheit herstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Sachverhaltermittlung würde sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit den jeweiligen Planungen Belange des Bodendenkmalsschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen.</p> <p>Wir bitten den Vorhabenträger sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Mit Schreiben vom 25.02.2020 teilte der LWL folgendes Ergebnis mit:</p> <p>Die archäologischen Untersuchungen im Plangebiet mittels Baggersondagen (vgl. unser Schreiben vom 21.11.2019, Az. 3063rö19.eml) wurden durchgeführt. Dabei wurden keine archäologisch relevanten Funde/Befunde festgestellt, d.h. der Verdacht auf Bodendenkmäler hat sich nicht bestätigt. Dementsprechend sind hier keine weiteren archäologischen Maßnahmen notwendig und die Fläche wird hiermit aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zur Bebauung freigegeben.</p>	
<p>7. PLEdoc GmbH, Netzauskunft, Schreiben vom 13.11.2019</p>		
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrasen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Im Bebauungsplan-Vorentwurf und in der zugehörigen Begründung sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß Planungsstand festgesetzt worden. Im weiteren Verfahren werden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zur Planung im Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes ermittelt und im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt keine Ausweisung bzw. Festsetzung von externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs. Das verbleibende Ausgleichsdefizit und die in diesem Zusammenhang ermittelten Öko- punkte werden vom Vorhabenträger über ein beim Kreis geführtes Öko-Konto verrechnet.</p>	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlage(n) Übersichtskarte</p>		
<p>8. Stadtentwässerung Schwerte GmbH, Schreiben vom 29.11.2019</p>		
<p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erfolgen. Danach soll ortsnah eine Versickerung, Verrieselung oder eine Einleitung des Niederschlagswassers über eine Kanalisation in das Gewässer erfolgen. Die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser im geplanten Baugebiet ist seitens der Guch Geologie + Umwelt Consulting Hamm GmbH untersucht worden. Gem. Aussage des Gutachters ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im geplanten Baugebiet grundsätzlich möglich. Aufgrund der nur gering durchlässigen schluffigen Böden wäre jedoch ein Eintrag des Wassers in den gut durchlässigen kiesigen Boden in einer Tiefe von 2-2,70 m anzuraten. Der Vorschlag, dieses über Rigolensysteme durchzuführen, kann in Schwerte aufgrund des Wasserschutzgebietes nicht umgesetzt werden, so dass nur Versickerungsanlagen in ausreichender Tiefe oder Mulden-Rigolensysteme in Frage kommen. Ein Gewässer ist in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden, so dass nur über das vorhandene Kanalnetz in der Dorfstraße eine Einleitung in einen Nebenarm des Mühlenstrangs</p>	<p>In der Dorfstraße in Höhe des Flurstücks 797 liegen die Endhaltungen eines öffentlichen Trennsystems. Der Regenwasserkanal des Trennsystems leitet das Niederschlagswasser in den südlich verlaufenden Mühlenstrang ein.</p> <p>Das vorläufige Entwässerungskonzept (Stand: 19.09.2019) wurde weiterentwickelt. Das vorliegende „Entwässerungstechnische Konzept“ (erarbeitet von Generalplaner Infrastruktur Dr. Leßmann GmbH, 25.02.2020) beinhaltet die folgende Entwässerungsplanung für die Niederschlags-/Schmutzwasserbeseitigung :</p> <p>Schmutzwasser: In der integralen Entwässerungsplanung des Ruhrverbandes für das Einzugsgebiet der Kläranlage Schwerte ist die Fläche berücksichtigt, so dass das anfallende Schmutzwasser über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage Schwerte zugeführt werden kann. Für das Schmutzwasser</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>erfolgen könnte. Aufgrund der immissionsorientierten Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen käme eine Einleitung in das vorhandene Kanalnetz nur über eine gedrosselte Ableitung in Frage. Die gedrosselte Wassermenge muss noch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. In der Regel dürfen 5 l/s*ha nicht überschritten werden.</p> <p>Fazit:</p> <p>Niederschlagswasser: In dem uns vorliegenden Entwässerungskonzept des Büros Dr. Leßmann soll das Niederschlagswasser der privaten Flächen über Rigolen versickern. Das anfallende Niederschlagswasser der privaten und öffentlichen Verkehrsflächen soll über einen Stauraumkanal gedrosselt dem Regenwasserkanal in der Dorfstraße zugeführt werden. Aus unserer Sicht sollte jedoch eine Versickerung / Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswasser der privaten und öffentlichen Flächen mindestens an einer, besser aber an zwei zentralen Stellen, über offene Erdbecken stattfinden. Die erste Versickerungs- Regenrückhaltefläche könnte im Bereich der Parkplätze unter der Hochspannungsleitung liegen. Die zweite Fläche im Bereich der Obstwiese. In einer Vorbeurteilung für den Stauraumkanal ist das Rückhaltvolumen mit einer Größe von 110 m³ ermittelt worden, so dass die Größen der Anlagen überschaubar</p>	<p>wird ein Schmutzwasserkanal mit einer Nennweite DN 250 geplant. Das Schmutzwasser wird ungedrosselt an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Dorfstraße angeschlossen.</p> <p>Niederschlagswasser: Die Versickerung/Rückhaltung sollte an einer /zwei Stellen über offene Erdbecken stattfinden. Nach dem städtebaulichen Vorentwurf kann eine Fläche im Bereich der Parkplätze unter der Hochspannungsleitung liegen. Diese Fläche ist aber unter Berücksichtigung der Geländetopografie ungeeignet, da nur aus einer kleinen Fläche dorthin Niederschlagswasser geleitet werden kann. Die zweite Fläche liegt im Bereich der geplanten Obstwiese (Ausgleichsfläche im südwestlichen Bereich). Diese Fläche ist topographisch geeignet das Niederschlagswasser aufzunehmen. Damit wird ein zentrales Erdbecken in dieser Fläche geplant. Insbesondere unter dem Aspekt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme in der Obstwiese wurde als Vorzugsvariante ein zentrales Regenrückhaltebecken gewählt. Das Niederschlagswasser aus dem gesamten Baugebiet wird über in den Straßen geführten Regenwasserkanälen in das</p>	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>sind und sich gut als offene Becken in die Grünflächen integrieren lassen. Zur Reduzierung des anfallenden Niederschlagswassers sollte auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes schon auf den Grundstücken z. B. durch Dachbegrünungen (Garagen) und Regenwassernutzung, das Niederschlagswasser zurückgehalten und z.B. für die Gartenbewässerung genutzt werden. Der Überflutungsschutz muss nachgewiesen werden.</p> <p>Eine Änderung des Entwässerungskonzeptes hätte zur Folge, dass die Flächen für Versickerungs- und Rückhaltebecken im Bebauungsplan festzusetzen sind.</p> <p>Schmutzwasser: In der integralen Entwässerungsplanung des Ruhrverbandes für das Einzugsgebiet der Kläranlage Schwerte ist die Fläche berücksichtigt worden, so dass das anfallende Schmutzwasser über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage Schwerte zugeführt werden kann.</p>	<p>im südwestlichen Bebauungsplanbereich geplante Regenrückhaltebecken abgeleitet. Der Drosselwasserabfluss wird mit max. $Q_{ab} = 5 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$ über einen Regenwasserkanal an den vorhandenen Regenwasserkanal in der Dorfstraße angebunden.</p> <p>Das Niederschlagswasser aus der Verkehrsanlage im Anschlussbereich der inneren Erschließungsstraße an die Dorfstraße kann aus topographischen Zwangspunkten nicht in das Regenrückhaltebecken eingeleitet werden, es wird ein straßenbegleitendes Mulden-Rigolen-System geplant.</p> <p>Überflutungsbetrachtung: Im Rahmen einer Überflutung der Verkehrsanlage fließt auf der Grundlage der Höhenentwicklung der Gradienten der Verkehrsanlagen das Regenwasser unschädlich in die Dorfstraße. Für die privaten Flurstücke wird empfohlen, auf der Südseite des Erschließungsgebietes in den privaten Gärten das Gelände so zu modellieren, damit verhindert wird, dass Regenwasser zu den südlichen Unterliegern gelangen kann.</p> <p>Im Bebauungsplan werden die Flächen des Regenrückhaltebeckens und der Mulden-Rigole festgesetzt.</p>	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die privaten Straßen sind Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte festzusetzen. Für die Kanäle innerhalb der privaten Flächen müssen Grunddienstbarkeiten eingetragen werden. • Der Plan des städtebaulichen Konzeptes passt nicht zum Bebauungsplan (östlicher Bereich) • Die Privatstraßen sollten eine Fahrbahnbreite von 5 m erhalten 	<p>Im Bebauungsplan werden für die privaten Straßenverkehrsflächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt. Damit wird dem Hinweis gefolgt. Die Erschließung des Plangebietes wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt geregelt.</p> <p>Das städtebauliche Konzept liegt dem Bebauungsplan zugrunde.</p> <p>Die beiden Privatstraßen ohne Wendehammer wurden in südliche Richtung soweit verlängert, dass eine Ausfahrt von den Grundstücken am Ende des Erschließungsstiches möglich ist. Damit kann die geplante Fahrbahnbreite von 4,5 m bestehen bleiben.</p>	
<p>9. Straßen.NRW, Schreiben vom 17.12.2019</p>		
<p>Zu dem Bebauungsplan Nr. 192 „Im Westfelde“ werden seitens der Regionalniederlassung Ruhr keine Bedenken vorgebracht, sofern nachgewiesen wird, dass Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich der Dorfstraße mit Unnaer Straße ohne Einschränkungen abgewickelt werden kann.</p>	<p>Aus gutachterlicher Sicht (Stellungnahme Planersocietät vom 21.02.2020) wird die Gestaltung des Einmündungsbereichs Dorfstraße / Unnaer Straße unter Berücksichtigung der vorhandenen Fahrbahnabmessungen und des Kfz-Verkehrsaufkommens bzw. der Begegnungshäufigkeit von Fahrzeugen als ausreichend erachtet. Dem gutachterlichen Hinweis, dass im Einmündungsbereich</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	angesichts der örtlichen Situation ein Freihalten des Lichtraumprofils (in beschränktem Maße auch über den Fahrbahnrand hinaus) sowie der Sichtfelder von entsprechend hoher Relevanz ist, wird gefolgt.	
10. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Ruhr-Lippe, Schreiben vom 25.11.2019		
<p>In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb „Haus Rutenborn“ mit Tierhaltung. Da von dem Betrieb Geruchsimmissionen ausgehen, wurde ein Geruchsgutachten erstellt, mit dem Ergebnis, dass die Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie für Wohngebiete innerhalb des Plangebietes überall eingehalten werden.</p> <p>Da das Plangebiet an den Außenbereich grenzt und dieser landwirtschaftlich genutzt wird, weise ich darauf hin, dass nicht nur von dem landwirtschaftlichen Betrieb sondern auch von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Lärmimmissionen, z.B. bei Bestell- und Erntearbeiten ausgehen können. Weiterhin kann es bei Düngungsvorgängen mit Wirtschaftsdüngern ebenfalls zu Geruchsimmissionen kommen. Ich rege an, im Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, dass diese Immissionen allgemein zulässig und hinzunehmen sind sowie den zusätzlichen Hinweis, dass die Geruchsimmissionen ausgehend vom landwirtschaftli-</p>	<p>Die Hinweise zu Lärm- und Geruchsimmissionen ausgehend vom landwirtschaftlichen Betrieb „Haus Rutenborn“ sowie von den an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden berücksichtigt.</p>	Den Anregungen wird gefolgt

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>chen Betrieb „Haus Rutenborn“ innerhalb des Plangebietes unter den zulässigen Werten der Geruchsmissionsrichtlinie liegen.</p> <p>Weiterhin habe ich den Unterlagen entnommen, dass der Biotopwertverlust nicht komplett ausgeglichen werden kann. Es verbleibt ein Defizit von 2234 Punkten. Diese sollen außerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Leider konnte ich den Unterlagen nicht entnehmen, wo und in welcher Form die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen sollen. Die landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet Schwerte stehen durch den schon seit Jahren anhaltenden Flächenentzug vermehrt unter Druck. Der Flächenentzug bezieht sich nicht nur auf Baumaßnahmen und somit auf eine Versiegelung von Flächen sondern auch auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden.</p> <p>Die gesetzlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollten so landwirtschaftsschonend wie möglich umgesetzt werden. Vorstellbar sind produktionsintegrierte Maßnahmen, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglichen.</p>	<p>Im Bebauungsplan erfolgt keine Ausweisung bzw. Festsetzung von externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs. Das verbleibende Ausgleichsdefizit und die in diesem Zusammenhang ermittelten Ökopunkte werden vom Vorhabenträger über ein beim Kreis geführtes Öko-Konto verrechnet. Somit erfolgt keine Inanspruchnahme plangebietsexterner Flächen.</p>	
<p>11. Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 02.12.2019</p>		
<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>		
12. Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, 05.12.2019		
<p>Aus Sicht meiner zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belangen mache ich darauf aufmerksam, dass in der Begründung zum Vorentwurf in Kapitel 14 die angedachte Entwässerung aufgeführt wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser aus den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen soll über einen geplanten Regenwasserkanal abgeleitet werden, der an den vorhandenen öffentlichen Regenwasserkanal in der Dorfstraße angebunden wird. Hiergegen bestehen keine Bedenken, soweit der Abwasserbetrieb Schwerte diesem zustimmt. Ich weise drauf hin, dass es für das kommunale Regenwassernetz eine mit Auflagen versehene Einleitungsbeschränkung in den Mühlenstrang bis zum 31.12.2021 gibt. Das Niederschlagswasser der privaten Flächen soll unter Berücksichtigung der Vorgaben der Grunduntersuchung hinsichtlich Versickerungsfähigkeit (GUCH Geologie+Umwelt-Consulting,</p>	<p>Das vorläufige Entwässerungskonzept wurde überarbeitet. Der Vorschlag im vorliegenden Versickerungsgutachten, die Versickerung dezentral über Rigolensysteme durchzuführen, kann aufgrund des Wasserschutzgebietes in Schwerte nicht umgesetzt werden, so dass nur zentrale Versickerungsanlagen in ausreichender Tiefe, Mulden-Rigolen-Systeme oder Regenrückhaltebecken in Frage kommen.</p> <p>Das vorliegende „Entwässerungstechnische Konzept“ (erarbeitet von Generalplaner Infrastruktur Dr. Leßmann GmbH, 25.02.2020) beinhaltet die folgende Entwässerungsplanung für die Niederschlags-/Schmutzwasserbeseitigung :</p> <p>Schmutzwasser:</p>	Den Anregungen wird gefolgt

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Hamm, 19.08.2019) versickert werden. Bitte beachten Sie bei der weiteren Planung, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig ist. Da das Planungsgebiet innerhalb eines Wasserschutzgebietes in der Wasserschutzzone IIIA liegt, dürfen nur oberirdische Versickerungsanlagen errichtet werden. Dies schließt meines Erachtens dezentrale Anlagen auf den einzelnen Grundstücken schon allein aus Platzgründen aus. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung der Grundstücke, muss rechnerisch nachgewiesen werden. Der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 ist zu führen.</p> <p>Ich bitte um Überarbeitung der Entwässerungskonzeption und empfehle die Anlage einer zentralen Versickerungsanlage für sämtliches anfallendes Niederschlagswasser aus dem Baugebiet.</p>	<p>In der integralen Entwässerungsplanung des Ruhrverbandes für das Einzugsgebiet der Kläranlage Schwerte ist die Fläche berücksichtigt, so dass das anfallende Schmutzwasser über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage Schwerte zugeführt werden kann. Das Schmutzwasser wird ungedrosselt an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Dorfstraße angeschlossen.</p> <p>Niederschlagswasser: Insbesondere unter dem Aspekt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme in der Obstwiese wurde als Vorzugsvariante ein zentrales Regenrückhaltebecken gewählt.</p> <p>Das Niederschlagswasser aus dem gesamten Baugebiet wird über in den Straßen geführten Regenwasserkanälen in das im südwestlichen Baugebiet geplante Regenrückhaltebecken abgeleitet. Der Drosselwasserabfluss wird mit max. $Q_{ab} = 5 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$ über einen Regenwasserkanal an den vorhandenen Regenwasserkanal in der Dorfstraße angebunden.</p> <p>Das Niederschlagswasser aus der Verkehrsanlage im Anschlussbereich der inneren Erschließungsstraße an die Dorfstraße kann aus topographischen Zwangspunkten nicht in das Regenrückhaltebecken eingeleitet</p>	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Altlastenkataster des Kreises Unna derzeit keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen erfasst.</p> <p>Aus Sicht der Altlastenbearbeitung sind noch folgende Punkte im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf der Seite 34 des Umweltberichtes (Begründung-Teil B) ist im 1. Absatz der Satz „Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist daher vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.“ zu 	<p>werden, es wird ein straßenbegleitendes Mulden-Rigolen-System geplant.</p> <p>Im Rahmen einer Überflutung der Verkehrsanlage fließt auf der Grundlage der Höhenentwicklung der Gradienten der Verkehrsanlagen das Regenwasser unschädlich in die Dorfstraße. Für die privaten Flurstücke wird empfohlen, auf der Südseite des Erschließungsgebietes in den privaten Gärten das Gelände so zu modellieren, damit verhindert wird, dass Regenwasser zu den südlichen Unterliegern gelangen kann.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird vom Vorhabenträger der erforderliche Überflutungsnachweis geführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu Plan und Begründung im Hinblick auf das Thema „Altlasten“ werden berücksichtigt:</p>	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>streichen und wie folgt zu ersetzen: - Der Einsatz von Recycling-Baustoffen, sonstigen Ersatzbaustoffen und belasteten Bodenmaterialien der Qualitäten Z 1.1, Z 1.2, Z 2 und > Z 2 der LAGA Boden 2004 ist für Geländemodellierungen und Auffüllmaßnahmen ausgeschlossen. - Für die bautechnische Verwertung von Ersatzbaustoffen ist folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>2. Innerhalb der Wasserschutzzone III A ist die bautechnische Verwertung von Ersatzbaustoffen nur eingeschränkt zugelassen. Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Ersatzbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien (Qualitäten Z 1.1, Z 1.2 und Z 2 der LAGA Boden, Stand 2004) im Straßen- und Erdbau (z.B. für die Errichtung von Trag- und Gründungsschichten) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Ersatzbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden. Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen.</p>	<p>Der Textvorschlag wird im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird der Hinweis zur bautechnische Verwertung von Ersatzbaustoffen aufgenommen.</p>	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Des Weiteren teile ich Ihnen bezüglich des vorbeugenden Gesundheitsschutzes mit, dass nach Auswertung der Unterlagen u.a. die „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 192 „Im Westfelde“ in Schwerte-Geisecke“ der Peutz Consult (Bericht VL 8046-1 vom 21.08.2019), in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf der Belang in Kapitel 16 ausführlich dargestellt wird.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung und textlichen Festsetzungen enthalten Schallschutzmaßnahmen, die den Empfehlungen des Gutachters entsprechen, so ist z. B. entlang der Bahnlinie Schwerte-Warburg eine 4,5 m hohe Lärmschutzwand vorgesehen, weitere Festsetzungen regeln passive Schallschutzmaßnahmen, die den aktiven Schallschutz ergänzen, um gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des BauGB sicherstellen zu können.</p> <p>Zu den textlichen Festsetzungen Nr. 6.2 empfehle ich, die Abbildung 1 um die Bezeichnung „Tagzeitraum“ und die Abbildung 2 um die Bezeichnung „Nachtzeitraum“ zu ergänzen, um eine präzisere Darstellung zu erzielen.</p> <p>Hinsichtlich der vorhandenen, das Plangebiet überquerenden Hochspannungsleitung ist vorgesehen, eine Unterbauung durch Wohngebäude nicht zu ermöglichen. Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird dies von mir begrüßt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem im Bebauungsplan unter der Textlichen Festsetzung Nr. 6.2 die Abbildung 1 um „Tageszeitraum“ und die Abbildung 2 um „Nachtzeitraum“ ergänzt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowie der artenschutzrechtliche Beitrag können vom Grundsatz her nachvollzogen werden. Allerdings kann der angegebene Biotopwert in Höhe von 0,7 für die geplante Neuanlage einer Streuobstwiese nur akzeptiert werden, wenn die konkrete Planung dieser Fläche einvernehmlich mit mir abgestimmt ist und die Pflege auf Dauer mir im weiteren Verfahren nachgewiesen wird. Zudem ist das verbleibende Ausgleichsdefizit in Höhe von 2.234 Biotopwertpunkten planextern auszugleichen und entsprechend nachzuweisen. Außerdem sind die Hinweise zum Artenschutz sind zu beachten.</p> <p>Für das Monitoring ist grundsätzlich die Kommune zuständig, so dass auf Seite 41 die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz stehen ersatzlos zu streichen sind, weil ein pro aktives Monitoring nicht in unsere Zuständigkeit fällt. Das Kapitel Monitoring ist zumindest um die Anlage der Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme zu ergänzen.</p>	<p>Mit dem Kreis werden die Abstimmungen zur Anlage und Pflege der Streuobstwiese einvernehmlich geführt.</p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt keine Ausweisung bzw. Festsetzung von externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs. Das verbleibende Ausgleichsdefizit und die in diesem Zusammenhang ermittelten Ökopunkte werden vom Vorhabenträger über ein beim Kreis geführtes Öko-Konto verrechnet.</p> <p>Im Bebauungsplan sind die Hinweise zum Artenschutz unter „IV. Hinweise, 1. Artenschutz“ berücksichtigt. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung des Kapitels Monitoring im Umweltbericht um die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichfläche wird aufgenommen.</p>	